



Satzung der Gemeinde Haßloch
über die Benutzung der Betreuungseinrichtung der Betreuenden Grundschule
und der Erhebung von Beiträgen der Personensorgeberechtigten für die
Inanspruchnahme des Betreuungsangebots vom 27. Juni 2013
(in der Fassung nach der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2018)

Auf Grundlage der §§ 24 und 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) i.V.m. §§ 74 Abs. 3 und 68 S. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland- Pfalz (SchulG) in der Fassung vom 30.03.2004 (GVBl 2004, 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GVBl. S. 42), § 31 Abs. 6 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen in Rheinland-Pfalz (GSO) in der Fassung vom 10.10.2008 sowie §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl 1995, 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Träger und Aufgaben	2
§ 2 Betrieb gewerblicher Art (BgA) betreuende Grundschule.....	2
§ 3 Aufsichtspflicht und Versicherungen	3
§ 4 Aufnahme, Anmeldung, Kündigung.....	3
§ 5 Ausschlussgründe	4
§ 6 Betreuungszeiten	4
§ 7 Beitragsbemessung	5
§ 8 Beitragserhebung.....	5
§ 9 Sozialermäßigung.....	5
§ 10 Verpflegung	6
§ 11 Rückerstattung von Verpflegungskosten.....	6
§ 12 Inkrafttreten	7
Änderungsjournal	8

§ 1 Träger und Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Haßloch bietet als Schulträger die Betreuende Grundschule an den Haßlocher Grundschulen an. Die Maßnahme muss für jedes Schuljahr durch die Schulleitungen der Grundschulen neu beantragt werden. Für jede beantragte Gruppe wird ein Zuschuss vom Land Rheinland-Pfalz gewährt. Die Finanzierung der Betreuenden Grundschule erfolgt über Beiträge der Personensorgeberechtigten, Landeszuschüsse und einen Finanzierungsbeitrag des Trägers.
- (2) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung berät den Träger und hilft im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs.
- (3) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb der Ferienzeiten. Eine Ausweitung des Betreuungsangebotes, insbesondere im Hinblick auf Zeiten der Betreuung, kann allerdings nur dann erfolgen, wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen geschaffen sind, bzw. vorliegen und entsprechende Finanzierungsmittel bereitgestellt sind.

§ 2 Betrieb gewerblicher Art (BgA) betreuende Grundschule

- (1) Die Gemeinde Haßloch als Träger verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), den „Betreuenden Grundschulen“ bei der Schillerschule und der Ernst-Reuter-Schule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff Abgabenordnung
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung entsprechender Betreuungsangebote an den Grundschulen.
- (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Haßloch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Aufsichtspflicht und Versicherungen

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit der Betreuungszeit und endet grundsätzlich mit dem Verlassen des Schul- bzw. Betreuungsgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuenden Grundschule steht.
- (2) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

§ 4 Aufnahme, Anmeldung, Kündigung

- (1) Die Aufnahme und die Abmeldung des Kindes von der Betreuenden Grundschule erfolgt ausschließlich über die Schulleitung. Hierfür wird ein Anmeldeformular durch die Schulen verteilt.
- (2) Aufnahmeberechtigt sind Schüler der jeweiligen Grundschule. Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Grundsätzlich sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:
 - a) Kinder, die bei einem alleinerziehenden Personensorgeberechtigten leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet
 - b) Kinder, deren beide Personensorgeberechtigte berufstätig sind
 - c) Geschwisterkinder
 - d) Sonstige KinderAusnahmen von dieser Reihenfolge können bei Würdigung aller Umstände des Einzelfalles gemacht werden.
- (3) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (01. August eines jeden Jahres bis 31. Juli des darauf folgenden Jahres).
- (4) Eine vorzeitige Kündigung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe können insbesondere sein:
 - a) Umzug aus dem Gebiet der Gemeinde Haßloch
 - b) Änderungen der Arbeitszeiten des Personensorgeberechtigten
 - c) längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten ab einem Kalendermonat
- (5) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist nur in schriftlicher Form zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Kalendermonats.

§ 5 Ausschlussgründe

- (1) Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn:
- a) durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind,
 - b) die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages in Verzug sind.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung findet nur an Schultagen statt.
- (2) Die Betreuende Grundschule der Ernst-Reuter-Schule bietet folgende Betreuungspakete an:

- a) **PAKET A:**

Montag bis Freitag	07:00 – 07:50 Uhr
Montag bis Donnerstag	12:00 – 13:00 Uhr
Freitag	12:00 – 17:00 Uhr

- b) **PAKET B:**

Montag bis Freitag	07:00 – 07:50 Uhr
Montag bis Freitag	12:00 – 13:00 Uhr

- c) **PAKET C:**

Montag bis Freitag	07:00 – 07:50 Uhr
Freitag	12:00 – 17:00 Uhr

- (3) Die Betreuende Grundschule der Schillerschule bietet folgende Betreuungspakete an:

- a) **PAKET A:**

Montag bis Freitag	07:00 – 07:50 Uhr
Montag bis Freitag	12:00 – 15:00 Uhr

- b) **PAKET B:**

Montag bis Freitag	07:00 – 07:50 Uhr
Montag bis Freitag	12:00 – 13:00 Uhr

- c) **PAKET C:**

Montag bis Freitag	07:00 – 07:50 Uhr
Montag bis Freitag	13:00 – 15:00 Uhr

§ 7 Beitragsbemessung

- (1) Die Gemeinde Haßloch erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes an den Grundschulen Beiträge.
- (2) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten
- (3) Die Beitragshöhe richtet sich nach der Höhe der ungedeckten Sach- und Personalkosten.
- (4) Die Kosten werden gedeckt durch
 - a) Zuwendungen Dritter,
 - b) die Beiträge der Personensorgeberechtigten und
 - c) einen freiwilligen Finanzierungsbeitrag der Gemeinde Haßloch.

§ 8 Beitragserhebung

- (1) Beitragsschuldner sind die Inhaber der elterlichen Sorge (Personensorgeberechtigte).
- (2) Der Beitrag wird per Jahresbescheid festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird in 12 monatlichen Raten jeweils zum 15. des Monats in den Monaten August bis Juli zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug auf Basis eines entsprechenden SEPA – Lastschriftmandats, welches bei Aufnahme des Kindes der Gemeinde Haßloch zu erteilen ist.
- (3) Der Jahresbeitrag gemäß
 - a) § 6 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt 1.027,20 € (:12 Monate = 85,63 € pro Monat).
 - b) § 6 Absatz 2 Buchstabe b) beträgt 656,40 € (:12 Monate = 54,69 € pro Monat).
 - c) § 6 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt 728,40 € (:12 Monate = 60,68 € pro Monat).
 - d) § 6 Absatz 3 Buchstabe a) beträgt 1.441,20 € (:12 Monate = 120,10 € pro Monat).
 - e) § 6 Absatz 3 Buchstabe b) beträgt 562,80 € (:12 Monate = 46,87 € pro Monat).
 - f) § 6 Absatz 3 Buchstabe c) beträgt 986,40 € (:12 Monate =82,15 € pro Monat).“
- (4) Eine Erstattung von Beiträgen für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.

§ 9 Sozialermäßigung

- (1) Die Sozialermäßigung bedarf der Antragstellung.
- (2) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und Leistungen nach dem AsylbLG können von der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Des Weiteren wird eine Beitragsbefreiung ab dem dritten Kind gewährt.
- (4) Zur Finanzierung der Sozialermäßigung können Mittel aus dem Nothilfefonds der Gemeinde Haßloch in Anspruch genommen werden.

§ 10 Verpflegung

- (1) In der Betreuenden Grundschule der Schillerschule wird eine tägliche Mittagsverpflegung seitens des Trägers angeboten.
- (2) Zur Deckung der für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung anfallenden Sach- und Personalaufwendungen, wird eine kostendeckende Verpflegungspauschale erhoben. Die Verpflegungspauschale ist auch während urlaubs- und betriebsbedingter Schließtage sowie für Fehltage der Kinder zu zahlen.
- (3) Die Zahlungspflicht obliegt den Inhaber(n) der elterlichen Sorge (Personensorgeberechtigte).
- (4) Die Verpflegungspauschale ist zusätzlich zu den im Sinne des § 8 genannten Elternbeiträgen zu zahlen.
- (5) Die Verpflegungspauschale beträgt 1.032 € pro Schuljahr. Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich in 12 monatlichen Raten á 86,00 € jeweils zum 15. des Monats in den Monaten August bis Juli des darauffolgenden Jahres zur Zahlung fällig.
- (6) Die Zahlungspflicht der Verpflegungspauschale beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der betreuenden Grundschule. Wird ein Kind nicht zum 1. eines Monats aufgenommen gelten folgende Regelungen:
- (7) Bei Aufnahme eines Kindes im Zeitraum von 01. bis 15. eines Monats, wird die Verpflegungspauschale gemäß Absatz 5 zur Zahlung fällig
- (8) Bei der Aufnahme eines ab dem 16. eines Monats, wird die Hälfte der Verpflegungspauschale gemäß Absatz 5 zur Zahlung fällig.
- (9) Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug auf Basis eines entsprechenden SEPA – Lastschriftmandats, welches bei Aufnahme des Kindes der Gemeinde Haßloch zu erteilen ist.

§ 11 Rückerstattung von Verpflegungskosten

- (1) Nehmen Kinder zusammenhängend über einen längeren Zeitraum (ab 5 Öffnungstagen) krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen an der Verpflegung nicht teil, entsteht ein anteiliger Erstattungsanspruch der in der monatlichen Pauschale nach § 10 Absatz 2 enthaltenen Sachkosten.
- (2) Der Erstattungsanspruch im Sinne des Absatzes 1 beträgt pro Öffnungstag in der betreuenden Grundschule der Schillerschule 1,57 €
- (3) Der Anspruch auf Erstattung von Verpflegungskosten verfällt, wenn ein entsprechender Antrag nicht bis zum 31.12. des Kalenderjahres, für welches eine Erstattung beantragt wird, gestellt ist.

- (4) Der Anspruch auf Rückerstattung ist am 15. Februar des Folgejahres für das eine Erstattung beantragt wurde zur Zahlung fällig.
- (5) Die Rückerstattung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, der an die Gemeinde, Rathausplatz 1, 67454 Haßloch zu richten ist.“

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) An gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote an den Grundschulen der Gemeinde Haßloch/Pfalz vom 16. September 1991 außer Kraft
- (3) Die Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Betreuende Grundschulen“ der Gemeinde Haßloch vom 11. Dezember 2002 tritt nach Bekanntgabe dieser Satzung außer Kraft.“
- (4) Die Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Betreuende Grundschulen“ der Gemeinde Haßloch vom 11. Dezember 2002 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 15.07.2015 außer Kraft.

Die Gemeindeverwaltung

Gez.

Lothar Lorch

Bürgermeister

Hinweise:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet der jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Haßloch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Änderungsjournal

1. Änderungssatzung Änderungen der aktuellen Fassung vom 19. Dezember 2013 gegenüber der vorherigen Fassung vom 27. Juni 2013	
§ 3 Aufnahme und Abmeldung	<ol style="list-style-type: none">1. Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut „§ 3 Aufnahme, Anmeldung, Kündigung“2. Absatz 4 Buchstabe c) Das Wort „Monat“ wird durch das Wort „Kalendermonat“ ersetzt.3. Absatz 5 wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt. „Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist nur in schriftlicher Form zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Kalendermonats“.
§ 7 Beitragserhebung	<ol style="list-style-type: none">1. § 7 Absatz 3 Buchstabe a) Der Wert „34,20 €“ wird durch den Wert „44,64 €“ ersetzt.2. § 7 Absatz 3 Buchstabe b) Der Wert „23,81 €“ wird durch den Wert „31,08 €“ ersetzt.3. § 7 Absatz 3 Buchstabe c) Der Wert „23,81 €“ wird durch den Wert „31,08 €“ ersetzt.4. § 7 Absatz 3 Buchstabe d) Der Wert „49,97 €“ wird durch den Wert „60,11 €“ ersetzt.5. § 7 Absatz 3 Buchstabe e) Der Wert „23,90 €“ wird durch den Wert „28,75 €“ ersetzt.6. § 7 Absatz 3 Buchstabe f) Der Wert „36,93 €“ wird durch den Wert „44,43 €“ ersetzt.

2. Änderungssatzung

Änderungen der aktuellen Fassung vom 15. Juli 2015
gegenüber der vorherigen Fassung vom 27. Juni 2013

<p><u>Artikel 1</u> § 2 Betrieb gewerblicher Art (BgA) betreuende Grundschule</p>	<p>(1) Die Gemeinde Haßloch als Träger verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), den „Betreuenden Grundschulen“ bei der Schillerschule und der Ernst-Reuter-Schule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff Abgabenordnung</p> <p>(2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung entsprechender Betreuungsangebote an den Grundschulen.</p> <p>(3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Haßloch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p><u>Artikel 2</u> Nummerierung zu §§ 3-6</p>	<p>Der bisherige § 3 „Aufnahme, Anmeldung, Kündigung“ wird zu § 4</p> <p>Der bisherige § 4 „Ausschlussgründe“ wird zu § 5</p> <p>Der bisherige § 5 „Betreuungszeiten“ wird zu § 6</p> <p>Der bisherige § 6 „Beitragsbemessung“ wird zu § 7</p>

<p><u>Artikel 3</u> Nummerierung zu § 7 / Beitragserhebung</p>	<p>Der bisherige § 7 „Beitragserhebung“ wird zu § 8 Absatz 2 wird um folgenden als Satz ergänzt: „Der Jahresbeitrag wird in 12 monatlichen Raten jeweils zum 15. des Monats in den Monaten August bis Juli zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug auf Basis eines entsprechenden SEPA – Lastschriftmandats, welches bei Aufnahme des Kindes der Gemeinde Haßloch zu erteilen ist.“ Absatz 3 erhält folgende neue Fassung; „Der Jahresbeitrag gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt 539,16 € (:12 Monate = 44,93 € pro Monat). § 6 Absatz 2 Buchstabe b) beträgt 384,36 € (:12 Monate = 32,03 € pro Monat). § 6 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt 331,08 € (:12 Monate = 27,59 € pro Monat). § 6 Absatz 3 Buchstabe a) beträgt 951,00 € (:12 Monate = 79,25 € pro Monat). § 6 Absatz 3 Buchstabe b) beträgt 365,25 € (:12 Monate = 30,44 € pro Monat). § 6 Absatz 3 Buchstabe c) beträgt 733,20 € (:12 Monate = 61,10 € pro Monat).“ Absatz 4 und 5 entfallen Absatz 6 wird zu Absatz 4.</p>
<p><u>Artikel 4</u> Nummerierung zu § 8</p>	<p>Der bisherige § 8 „Sozialermäßigung“ wird zu § 9</p>

<p><u>Artikel 5</u> Einfügung/Neufassung § 10 Verpflegung</p>	<p>§ 10 Verpflegung</p> <p>In der Betreuenden Grundschule der Schillerschule wird eine tägliche Mittagsverpflegung seitens des Trägers angeboten. Zur Deckung der für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung anfallenden Sach- und Personalaufwendungen, wird eine kostendeckende Verpflegungspauschale erhoben. Die Verpflegungspauschale ist auch während urlaubs- und betriebsbedingter Schließtage sowie für Fehltage der Kinder zu zahlen.</p> <p>Die Zahlungspflicht obliegt den Inhaber(n) der elterlichen Sorge (Personensorgeberechtigte).</p> <p>Die Verpflegungspauschale ist zusätzlich zu den im Sinne des § 8 genannten Elternbeiträgen zu zahlen.</p> <p>Die Verpflegungspauschale beträgt 1.032 € pro Schuljahr. Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich in 12 monatlichen Raten á 86,00 € jeweils zum 15. des Monats in den Monaten August bis Juli des darauffolgenden Jahres zur Zahlung fällig.</p> <p>Die Zahlungspflicht der Verpflegungspauschale beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der betreuenden Grundschule. Wird ein Kind nicht zum 1. eines Monats aufgenommen gelten folgende Regelungen:</p> <p>Bei Aufnahme eines Kindes im Zeitraum von 01. bis 15. eines Monats, wird die Verpflegungspauschale gemäß Absatz 5 zur Zahlung fällig</p> <p>Bei der Aufnahme eines ab dem 16. eines Monats, wird die Hälfte der Verpflegungspauschale gemäß Absatz 5 zur Zahlung fällig.</p> <p>Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug auf Basis eines entsprechenden SEPA – Lastschriftmandats, welches bei Aufnahme des Kindes der Gemeinde Haßloch zu erteilen ist.</p>
---	---

<p><u>Artikel 6</u> Einfügung des § 11 Rück- erstattung von Verpfleg- ungskosten</p>	<p>§ 11 Rückerstattung von Verpflegungskosten</p> <p>Nehmen Kinder zusammenhängend über einen längeren Zeitraum (ab 5 Öffnungstagen) krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen an der Verpflegung nicht teil, entsteht ein anteiliger Erstattungsanspruch der in der monatlichen Pauschale nach § 10 Absatz 2 enthaltenen Sachkosten.</p> <p>Der Erstattungsanspruch im Sinne des Absatzes 1 beträgt pro Öffnungstag in der betreuenden Grundschule der Schillerschule 1,57 €</p> <p>Der Anspruch auf Erstattung von Verpflegungskosten verfällt, wenn ein entsprechender Antrag nicht bis zum 31.12. des Kalenderjahres, für welches eine Erstattung beantragt wird, gestellt ist.</p> <p>Der Anspruch auf Rückerstattung ist am 15. Februar des Folgejahres für das eine Erstattung beantragt wurde zur Zahlung fällig.</p> <p>Die Rückerstattung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, der an die Gemeinde, Rathausplatz 1, 67454 Haßloch zu richten ist.</p>
<p><u>Artikel 7</u> Nummerierung /Inkrafttreten</p>	<p>Der bisherige § 9 „Inkrafttreten“ wird zu § 12</p> <p>In § 12 wird folgender Wortlaut als Absatz 3 hinzugefügt.</p> <p>„Die Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Betreuende Grundschulen“ der Gemeinde Haßloch vom 11. Dezember 2002 tritt nach Bekanntgabe dieser Satzung außer Kraft.“</p>

3. Änderungssatzung

Änderungen der aktuellen Fassung vom 27. April 2016
gegenüber der vorherigen Fassung vom 15. Juli 2015

<p><u>Artikel 1</u> Nummerierung zu § 7 Beitragserhebung</p>	<p>1. Absatz 3 erhält folgende neue Fassung; „Der Jahresbeitrag gemäß</p> <ul style="list-style-type: none">a) § 6 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt 687,60 € (:12 Monate = 57,30 € pro Monat).b) § 6 Absatz 2 Buchstabe b) beträgt 456,00 € (:12 Monate = 38,00 € pro Monat).c) § 6 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt 464,40 € (:12 Monate = 38,70 € pro Monat).d) § 6 Absatz 3 Buchstabe a) beträgt 1.112,40 € (:12 Monate = 92,70 € pro Monat).e) § 6 Absatz 3 Buchstabe b) beträgt 432,00 € (:12 Monate = 36,00 € pro Monat).f) § 6 Absatz 3 Buchstabe c) beträgt 907,20 € (:12 Monate = 75,60 € pro Monat).“
<p><u>Artikel 2</u></p>	<p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>

4. Änderungssatzung

Änderungen der aktuellen Fassung vom 28. Juni 2017
gegenüber der vorherigen Fassung vom 27. April 2016

<p><u>Artikel 1</u> Nummerierung zu § 7 Beitragserhebung</p>	<p>1. Absatz 3 erhält folgende neue Fassung; „Der Jahresbeitrag gemäß</p> <ul style="list-style-type: none">a) § 6 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt 947,58 € (:12 Monate = 78,96 € pro Monat).b) § 6 Absatz 2 Buchstabe b) beträgt 605,24 € (:12 Monate = 50,44 € pro Monat).c) § 6 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt 671,50 € (:12 Monate = 55,96 € pro Monat).d) § 6 Absatz 3 Buchstabe a) beträgt 1.285,10 € (:12 Monate = 107,09 € pro Monat).e) § 6 Absatz 3 Buchstabe b) beträgt 511,66 € (:12 Monate = 42,64 € pro Monat).f) § 6 Absatz 3 Buchstabe c) beträgt 937,05 € (:12 Monate = 78,09 € pro Monat).“
<p><u>Artikel 2</u></p>	<p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>

5. Änderungssatzung

Änderungen der aktuellen Fassung vom 12. Dezember 2018 gegenüber der vorherigen Fassung vom 28. Juni 2017

<p><u>Artikel 1</u> Nummerierung zu § 7 Beitragserhebung</p>	<p>2. Absatz 3 erhält folgende neue Fassung; „Der Jahresbeitrag gemäß</p> <ul style="list-style-type: none">g) § 6 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt 1.027,20 € (:12 Monate = 85,63 € pro Monat).h) § 6 Absatz 2 Buchstabe b) beträgt 656,40 € (:12 Monate = 54,69 € pro Monat).i) § 6 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt 728,40 € (:12 Monate = 60,68 € pro Monat).j) § 6 Absatz 3 Buchstabe a) beträgt 1.441,20 € (:12 Monate = 120,10 € pro Monat).k) § 6 Absatz 3 Buchstabe b) beträgt 562,80 € (:12 Monate = 46,87 € pro Monat).l) § 6 Absatz 3 Buchstabe c) beträgt 986,40 € (:12 Monate =82,15 € pro Monat).“
<p><u>Artikel 2</u></p>	<p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>